

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/182-Pr.2/83

1984 01 26

An den

351/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1984-01-27

Parlament

zu 335/J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Vetter und Genossen vom 2. Dezember 1983, Nr. 335/J, betreffend die Unterlassung der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegen einen niederösterreichischen sozialistischen Politiker, beehe ich mich mitzuteilen:

Vorweg möchte ich zu den in der Anfrage geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen das Unterlassen der finanzstrafrechtlichen Verfolgung von Abgeordneten festhalten, daß mein Amtsvorgänger Vizekanzler a.D. Dkfm. Dr. Hannes Androsch nicht aus Gründen der Immunität als Abgeordneter zum Nationalrat nicht verfolgt wurde, sondern weil die Ermittlungen keine Gründe für eine finanzstrafrechtliche Verfolgung ergeben haben.

Zu 1):

Das Finanzamt Mödling ist bei Bekanntwerden der Nichtabgabe von Steuererklärungen durch den Abgeordneten Franz Fürst von der unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen, daß dieser zufolge seiner strafrechtlichen Immunität nicht verfolgt werden kann; die Möglichkeit eines Ersuchens um Zustimmung des Landtages zur Verfolgung des Abgeordneten war dem zuständigen Sachbearbeiter nicht geläufig.

Zu 2):

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht vom 7. März 1983 über die beim Finanzamt Mödling vom 4. Mai bis 24. Juni 1982 vorgenommene Geburungsüberprüfung, in welchem auf die versäumte strafrechtliche Verfolgung des Abgeordneten Franz Fürst hingewiesen wurde, auch festgestellt, daß die Tat mit Ende des Monats März 1982

- 2 -

verjährt und somit nicht mehr verfolgbar ist.

Zu 3 - 5):

Zufolge der eingetretenen Verjährung der Strafbarkeit konnte nach Aufdeckung des Versäumnisses durch den Rechnungshof kein Strafverfahren mehr eingeleitet werden.

Heribert Pöhlh